

Landeshauptstadt Kiel, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1021V „Rungholtplatz“

## **Behandlungsvorschlag der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Stand: 18.02.2025

### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Marc Springer

M.Sc. Vanessa Junge



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

# Inhalt

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden hat mit Schreiben vom 15.10.2024 mit Frist bis zum 18.11.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in Form einer Versammlung am 10.09.2024 im Ortsbeirat Suchsdorf (697. Sitzung) und in Form einer Veröffentlichung vom 09.09.2024 bis zum 20.09.2024 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>3</b>
1.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, 16.10.2024 .....	3
1.2	Landeshauptstadt Kiel, Umweltschutzamt, 19.11.2024 .....	3
1.3	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 15.10.2024.....	18
1.4	Stadtwerke Kiel AG, 07.11.2024 .....	18
1.5	Deutsche Telekom Technik GmbH, 15.10.2024.....	21
1.6	Schleswig-Holstein Netz GmbH, 11.11.2024 .....	23
1.7	Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel, 18.11.2024 .....	24
1.8	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Kiel, 17.10.2024 .....	24

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Landeshauptstadt Kiel, Untere Denkmalschutzbehörde, 15.11.2024
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel (IHK), 18.11.2024
- Handelsverband Nord, 18.11.2024

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

# 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

## 1.1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, 16.10.2024

Mit Schreiben vom 15.10.2024 informieren Sie über die o.g. Bauleitplanung. Seitens der Landesplanung wird von einer Stellungnahme abgesehen.

Kenntnisnahme.

## 1.2 Landeshauptstadt Kiel, Umweltschutzamt, 19.11.2024

### Gesamtstellungnahme des Umweltschutzamtes

#### Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (18.1.1)

Die Belange der uWB sind in der Begründung zum B-Plan 1021 hinreichend berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Ansprechpartner\*in: [REDACTED]

#### Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (18.1.2)

Die Belange der uBB sind in der Begründung zum B-Plan 1021 hinreichend berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Ansprechpartner\*in: [REDACTED]

#### Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (18.2.1)

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist zur Begründung zum Bebauungsplan 1021V und zum GOF Folgendes anzumerken:

Inhalte, die nach der internen Ämterbeteiligung nicht ausgeführt werden konnten, wurden im Rahmen der Überarbeitung der Entwurfsunterlagen erneut geprüft und besprochen. Nach durchgeführten Abstimmungen mit der UNB wurden die Inhalte eingearbeitet.

Einleitend ist anzumerken, dass die vorliegende Begründung und der GOF augenscheinlich nicht auf die Überarbeitung im Hinblick der Ausführungen der UNB aus der Ämterbeteiligung überprüft wurde. Dies ist ein Bearbeitungsschritt, der nicht durch die UNB zu leisten ist.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Anmerkungen Begründung:

Die in der Stellungnahme vom 08.04.2024 erfolgten Anmerkungen sind in großen Teilen nicht berücksichtigt worden. Insbesondere die Anmerkungen zum Artenschutz wurden nicht bearbeitet.

Ferner differieren die Angaben zu den erforderlichen Baumfällungen und den notwendigen Ersatzbaumpflanzungen. Die Baumlisten wurden nicht im erforderlichen Maß überarbeitet.

Weiteren ist nicht nachvollziehbar aus welchem Grund der geplante Quartiersplatz mitbetrachtet wird und hier schon Baumfällungen vorgesehen werden. Aufgrund der Absichtserklärung zur Umgestaltung können die geplanten Baumfällungen nicht konkret sein. Der Eingriff in den Baumbestand ist jedoch abschließend zu bearbeiten. Anmerkungen zu gegebenenfalls erfolgenden Baumfällungen können höchstens nachrichtlich in die Begründung übernommen werden und sind nicht mit den erforderlichen Baumfällungen zu vermengen.

Anmerkungen GOF:

Dass drei weitere Bäume zur Erhaltung festgesetzt wurden, wird sehr begrüßt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Begründung (Teil A) wird geprüft und auf Grundlage der eingereichten Tabelle „B-Plan 1021V „Rungholtplatz“ – Festsetzungen und Hinweise zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes (Grundlage Artenschutzgutachten Bioplan vom 18.08.23)“ Kiel, 13.11.2024“ geprüft und angepasst.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde überarbeitet und die Inhalte des aktualisierten Fachbeitrags in den Unterlagen eingepflegt.

Der Stellungnahme wird gefolgt:

Die bisher ausstehende Baumliste wurde dem grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) als Anlage ergänzt und mit der UNB im Januar 2025 besprochen.

Der Quartiersplatz soll planungsrechtlich gesichert werden. Da bisher keine konkrete Planung für den Rungholtplatz vorliegt und keine Einschätzung zur geplanten bzw. Fällung von Bestandsbäumen getroffen werden kann, wird die Bilanzierung der Quartiersplatzbäume aus dem GOF entfernt.

Im B-Plan wird darüber hinaus zum Schutz des Gehölzbestands festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes alle Bäume, die gemäß Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel geschützt sind, dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und bei Abgängigkeit gemäß den Regularien der Baumschutzsatzung entsprechend zu ersetzen sind. Eine Beseitigung dieser geschützten Bäume ist nur bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung zulässig. Die Begründung für einen Ausnahmetatbestand ist der Baumschutzsatzung zu entnehmen.

Im GOF (BHF 2025) wurde untersucht, an welchen Stellen es planbedingt zu einer Gefährdung von Bestandsbäumen kommt. Die entfallenden Bestandsbäume in den privaten und öffentlichen Bereichen werden in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die übrigen Bestandsbäume, die nach der Baumschutzsatzung geschützt sind, sollen durch das Vorhaben nicht überplant werden.

Kenntnisnahme.

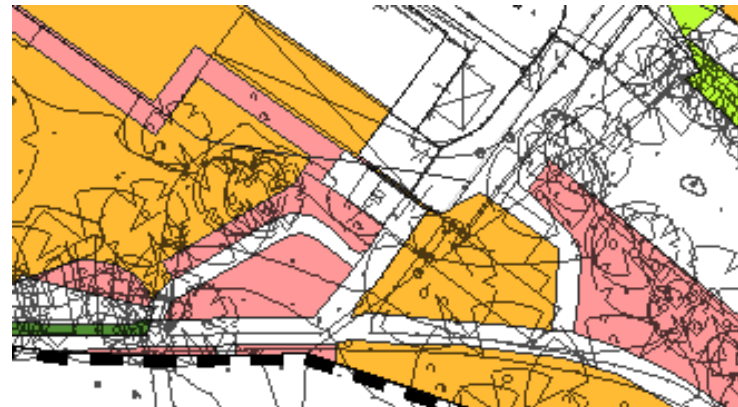
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Die Berechnung einer „Gutschrift“ für die Nichtinanspruchnahme von Bauflächen aus dem B-Plan 301-1 ist auch weiterhin nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Das Thema „Gutschrift“ wurde im Rahmen der Erstellung des GOF bereits telefonisch mit der Landeshauptstadt Kiel (Frau ██████████ 23.07.2024) abgestimmt und als nachvollziehbar eingeordnet. Die gewünschte Ergänzung des Textes um eine Verortung des betroffenen Standorts (Stellplatzanlage) wurde wie besprochen vorgenommen. Zur weiteren Erläuterung wurde dem Text auch die Formulierung „im Sinne einer Ausgleichsleistung“ hinzugefügt.</p>
<p>Baumbilanzierung: Die Baumliste entspricht nicht der erforderlichen Transparenz und ist daher nicht nachvollziehbar. Es ist ein Plan sowie eine Liste mit jedem Einzelbaum, der gefällt werden muss, zu erstellen. In dieser ist die Baumart, Stammumfang gemessen in 1 m Höhe, der Standort und der erforderliche Ausgleich darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Im GOF ist bereits ein Plan vorhanden. Die Baumverluste sind in Karte 7 des GOF mit Baumnummer dargestellt. Um der Anforderung zu folgen, dass eine konsequente Trennung zwischen erforderlichen und nicht erforderlichen Baumfällungen einzuhalten ist, werden die orangenen Kreuze (Kennzeichnung theoretisch möglicher, aber vorhabendigt nicht konkret ausgelöster Baumverluste) aus der Karte 7 entfernt. Der GOF wird in der Anlage um eine Baumliste mit Zuordnung des Ausgleichs zu den einzelnen Baumverlusten ergänzt.</p>
<p>Im Hinblick auf den Baumausgleich ist zu beachten, dass in der Baumschutzsatzung ab 151 cm Stammumfang mindestens 3 Ersatzbäume zu veranschlagen ist. Dies bedeutet, dass bei großen Stammumfängen entsprechend eine höhere Zahl an Ersatzpflanzungen vorzusehen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bilanzierung des Baumausgleichs wurde nach einer Abstimmung mit der UNB im Dezember 2024 angepasst. Bei Bäumen ab einem Stammumfang von 151 cm sind mindestens 3 Ersatzbäume sowie je zusätzlich angefangene 30 cm Stammumfang einen 1 Ersatzbaum zu pflanzen.</p>
<p>Konkrete Ersatzstandorte im Geltungsbereich des B-Planes wurden bisher in der Planzeichnung (Teil A) und in den textlichen Festsetzungen (Teil B) nicht dargestellt, obwohl eine verbale Darstellung im Text des GOF erfolgt. Es scheinen 3 Standorte für Ersatzbaumpflanzungen zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Die im GOF dargestellten möglichen Standort für die Neupflanzung eines Baums oder einer Baumgruppe (siehe Karte 8 zum GOF) im allgemeinen Wohngebiet sind beispielhaft. Die detaillierte Freianlagenplanung für das Vorhaben, in dessen Rahmen unter anderem Aspekte der Feuerweherschließung und Verschattung des Wohnraums zu berücksichtigen ist, ist noch nicht fortgeschritten. Es wird eine textliche Festsetzung ergänzt, dass im allgemeinen Wohngebiet mindestens drei Bäume zu pflanzen sind.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit der UNB wurde im Dezember 2024 abgestimmt, dass die Bäume nicht als Ausgleichsbäume in die Bilanzierung eingehen, dieser aber nachträglich im Rahmen der Freiraumplanung als Ausgleichsbäume (mit der Beantragung vor der Pflanzung) beantragt werden können.</p>
<p>Wurden die unter 8.3 in den textlichen Festsetzungen beschriebenen Bäume bilanziert?</p>	<p>Die Annahme ist korrekt. Die baubedingt ggf. nicht erhaltungsfähigen Bäume sind in Karte 7 des GOF dargestellt (Kreuz Farbe magenta) und entsprechend bilanziert.</p>
<p>Auch im GOF können die Überlegungen zum Quartierplatz in Bezug auf den Baumschutz nur nachrichtlich dargestellt werden. Es darf keine Vermengung in der Baumbilanzierung erfolgen.</p>	<p>Die vorhabenbedingt theoretisch möglichen, aber nicht konkret ausgelösten Baumverluste werden aus der Karte 7 „Ermittlung Zusatzausgleich Bäume“ des GOF entfernt (orangene Kreuze). Die Bäume bleiben in Karte 8 „Grünordnerische Empfehlungen“ weiterhin als Erhaltungsempfehlung dargestellt. Zudem werden erläuternde Bestandteile des Erläuterungsberichts gelöscht: In Kap. 5.2.2.2 „Zusatzausgleich Bäume“ wird der zweite Teil der Tabelle 10 entfernt („Zusatzausgleich Bäume“, und zwar die Berechnung des Zusatzausgleichs für den Fall „Potenzieller Entfall von Bäumen bei Umsetzung weiterer, aktuell noch nicht konkreter städtebaulicher Entwicklungen - Bereiche Quartiersplatz sowie Wohngebiet abseits von Baufenstern und Tiefgaragen“). Ebenso werden die beiden diesbezüglich erläuternden letzten Absätze des Kapitels 5.2.2.2 „22 der aufgelisteten Bäume (...)“ und „Zwei der aufgelisteten Bäume (..)“ aus dem GOF entfernt.</p>
<p>Bei der Bilanzierung des Grundausgleiches wurde mit geänderten Flächengrößen gerechnet. Dies ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die geänderten Flächengrößen basieren auf einer Veränderung der Flächengrößen des Allgemeinen Wohngebiets (WA) und der Grünflächen im B-Plan.</p>
<p>Um eine transparente Bilanzierung zu erhalten, bedarf es eines Lageplanes mit den Angaben der Flächengröße der berücksichtigten Flächen.</p>	<p>In Karte 6 „Ermittlung der Eingriffsintensität – Flächen“ des GOF ist die Lage der bilanzierten Flächen dargestellt. Flächenangaben sind in der Tabelle 8 des Erläuterungsberichts enthalten. Von einer Beschriftung der einzelnen Flächen mit Flächengrößen in der Karte wurde abgesehen, um eine Dopplung von Bilanzierungsschritten in Karte und Erläuterungsbericht zu vermeiden. Um die Vergleichbarkeit zwischen Erläuterungsbericht und Karte 6 zu verbessern, werden in die Tabellen 8 und 9 farbliche Markierungen entsprechend der Karte 6 eingefügt. Zudem werden die Zusatzbewertungen „CI invers“ und</p>

„CII invers“ nicht mehr mit einer gemeinsamen Farbe dargestellt, sondern farbig unterschieden, um einfache Grünflächen von Grünflächen mit Gehölzbestand unterscheiden zu können.

Tab. 8: Ermittlung des planbedingten flächenhaften Kompensationserfordernisses

Stufe Eingriffsintensität	Zusatzbewertung	Kompensationsfaktor	Flächengröße (m <sup>2</sup> )			Kompensationserfordernis (m <sup>2</sup> )
			Teil Nord	Teil Süd	Gesamt	
CI		0,40	220,00	4.690,00	4.910	1.964,00
CII		1,40	60,00	1.540,00	1.600,00	2.240,00
	neutral	0,00	3.910,00	3.990,00	7.900,00	0,00
	CI invers: Aufwertung	-0,40	10,00	250,00	260,00	-104,00
	CII invers: Aufwertung	-1,40		50,00	50,00	-70,00
<b>Summe</b>						<b>4.030,00</b>



Die vorgesehene Fassadenbegrünung wurde bisher nicht festgesetzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird eine textliche Festsetzung zur Fassadenbegrünung entsprechend der Vorhabenplanung, die auf dem Wettbewerbsverfahren beruht, ergänzt. Es wird eine Begrünung der Stirnseiten der Gebäude entlang der Durchwegung

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><u>Artenschutz</u>            Artenschutzgutachten, GOF, Begründung und Satzung (Teil B) zum B-Plan 1021V "Rungholtplatz" sind unter anderem im Hinblick auf den Artenschutz nicht aufeinander abgestimmt bzw. inhaltlich nicht deckungsgleich. Eine Stellungnahme der UNB/Arten- und Biotopschutz kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen.</p>	<p>zwischen den Baufeldern des geplanten Geschosswohnungsbaus im allgemeinen Wohngebiet geplant. Eine Fassadenbegrünung Richtung Norden und Süden ist aufgrund der im Hochbau geplanten Loggien und der Errichtung von PV-Anlagen Richtung Süden nicht sinnvoll umsetzbar.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.            Die Unterlagen werden geprüft und überarbeitet.</p> <p>Bei den im GOF aufgeführten Vorschlägen für Hinweise zum Artenschutz wurde von den originalen Formulierungen des Artenschutzfachbeitrags (damaliger Stand August 2023) abgewichen, um die wesentlichen Aspekte der artenschutzrechtlichen Anforderungen in eine Kurzform bringen zu können bzw. um den Text auf der Planzeichnung des Bebauungsplans nicht zu überfrachten. Mit den kompakten Formulierungen wird der Hinweisfunktion ausreichend Rechnung getragen. Mit der Öffnung des Zeitfensters für Gehölzfällungen wurde eine inhaltliche Ergänzung vorgenommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Um Deckungsgleichheit zum Bebauungsplan zu schaffen, werden die erweiterten Vorgaben zur Außenbeleuchtung im GOF ergänzt. Zudem wird die Dopplung des Themas Außenbeleuchtung unter „Festsetzungen und sonstige Regelungen“ und „Hinweise“ beseitigt und das Thema aus den Vorschlägen für Hinweise entfernt.</li> <li>2. Die Öffnung des Zeitfensters für Gehölzfällungen wird herausgenommen. Alternativ wäre auch ein Hinweis auf eine diesbezügliche Antragstellung nach BNatSchG eine denkbare Lösung.</li> <li>3. In Abstimmung mit dem Umweltschutzamt der Landeshauptstadt Kiel kam der Hinweis, die Inhalte der vom Umweltschutzamt zusammengestellten Tabelle direkt zu übernehmen. Diesem wird gefolgt. Die Beschreibung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden in den GOF eingepflegt entsprechend der genannten Kategorien (Festsetzung / Hinweise). Die vorgehend genannten Punkte 1 und 2 sind damit gleichfalls abgedeckt.</li> </ol> <p>Die Unterlagen zum B-Plan werden auf Grundlage des überarbeiteten GOF und des Artenschutzfachbeitrags angepasst.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Im Anhang befindet sich eine tabellarische, strukturierte Übersicht der artenschutzrechtlichen Konflikte und der erforderlichen Maßnahmen zur Auflösung der Konflikte. Die Inhalte wurden im Wesentlichen dem Artenschutzgutachten BIOPLAN 18.08.23 entnommen.

Ansprechpartner\*in: [REDACTED]

**Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes (18.2.2)**

Begründung: 4.4.10 Immissionsbezogene Festsetzungen, Gewerbelärm  
 S. 42 letzter Absatz, bitte korrigieren:  
 „... im Plangebiet sowie an der Bestandsbebauung ...“

S. 43 erster Absatz:  
 Die Konfliktlösung der Gewerbelärmüberschreitung muss in der Begründung thematisiert werden. Vorschlag bitte am Ende ergänzen:  
 „Der bereits bestehende Konflikt einer möglichen Richtwertüberschreitung der TA-Lärm durch die Bäckereianlieferung in der Nacht am Bestandsgebäude muss durch das Amt für Bauordnung gelöst werden. Im urbanen Gebiet muss eine Anlieferung der Gewerbebetriebe in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr im Hinblick auf die geplante bauliche Verdichtung und Entwicklung der Nachbarschaft als Wohnquartier ausgeschlossen werden. Die Nutzung von Außen-gastronomiebereichen ist auf den Tagzeitraum (bis 22:00 Uhr) zu beschränken.“

Ansprechpartner\*in: [REDACTED]

Der Stellungnahme wird gefolgt.  
 Die Formulierungsvorschläge in Kapitel 6 des GOF werden gegen die Textvorlage des Umweltschutzamtes ausgetauscht. Die Begründung wird angepasst. Auf Grundlage einer ergänzenden Abstimmung mit dem Umweltschutzamt im Januar 2025 wird die Festsetzung zur Beleuchtung angepasst (siehe Anlage: Tabelle S. 6 von 6). Es erfolgt eine zusätzliche Differenzierung der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Quartiesplatz“) und der restlichen Flächen im Plangebiet hinsichtlich der zulässigen technischen Kennzahlen und der Lichtpunkthöhe. Außerdem wird ergänzt, dass die Abweichung von der maximal festgesetzten Lichtpunkthöhe im begründeten Ausnahmefall zulässig ist. Die Voraussetzung dafür ist eine fachgutachterliche Bewertung und ein artenschutzrechtlicher Ausgleich.

Der Stellungnahme wird gefolgt.  
 Die Begründung wird korrigiert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.  
 Der vorgeschlagene Textbaustein wird in der Begründung (Teil A) ergänzt. Zudem wird in der B-Plan-Zeichnung ein Hinweis zu der Anlieferungs- und Betriebszeitenregelung ergänzt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Stellungnahme aus Sicht des Klimaschutzes (18.3)</b>  Begründung 4.2.3 Klimaschutz / Energieversorgung wie folgt ändern: „Sofern ein Anschluss an das Kieler Fernwärmenetz <b>erfolgt</b>, ist die Vorlage eines Energieversorgungskonzeptes nicht erforderlich.“  Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse gab es eine Änderung bei den Standardlösungen für Solargründächer. Diese sind ohne weitere Befestigungsmethoden nur bei einer Dachneigung von maximal 5° einsetzbar.  Die Festsetzung ist daher wie folgt zu ändern: In den Baugebieten sind die abschließenden Dachflächen der Gebäude mit einer maximalen Neigung von <b>5 Grad</b> auszubilden sowie mit einem mindestens 12 cm dicken vegetationsfähigen Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.</p> <p>Ansprechpartner*in: <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.  Die textliche Festsetzung und die Begründung zum B-Plan (Teil A) werden ergänzt.</p>
<p><b>Gemeinsame Stellungnahme aus Sicht des Klimaschutzes (18.3) und des Gewässer- und Bodenschutzes (18.1)</b>  In der Begründung unter 4.2.3. Klimaschutz / Energieversorgung ist zu ergänzen:  Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung) in Kombination mit Dachbegrünung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dächer sind mit einem mindestens 12 cm im Mittel starken, durchwurzelbaren Substrataufbau dauerhaft und flächendeckend zu begrünen.</li> <li>2. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf mind. 50 % der geeigneten Dachfläche auszuführen (Solarmindestfläche).</li> <li>3. Die Anlage ist nach Möglichkeit als kombiniertes Solargründach aufgeständert und mind. 20 cm über der Dachbegrünung zu installieren.  Dachbegrünung und Photovoltaikanlage können aber auch nebeneinander ausgeführt werden, sofern die Mindestflächen eingehalten werden.</li> <li>4. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.</li> </ol>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:  Im B-Plan ist bereits die Begrünung von Dächern mit einer durchwurzelbaren Substrataufbau festgesetzt.  Es wird eine Festsetzung zur Solarmindestfläche ergänzt. Die Begründung zum B-Plan (Teil A) wird hinsichtlich der Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in Kombination mit Dachbegrünung ergänzt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

5. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgewichen werden, die der Wartung, Belichtung, Be- und Entlüftung, zur Brandschutzsicherung, der Auflast für Windsogsicherung oder der Aufnahme von notwendigen technischen Anlagen dienen.
6. Technische Aufbauten zur Be- und Entlüftung, zur Brandschutzsicherung, der Auflast für Windsogsicherung oder sonstige zwingend notwendige technischen Anlagen zählen ebenfalls nicht zu der geeigneten Dachfläche für die Solarnutzung. Diese technischen Aufbauten sind aber so auszuführen, dass sie möglichst wenig Fläche beanspruchen und eine Verschattung der potentiellen Solarfläche vermieden wird.

Ansprechpartner\*in: [REDACTED]  
[REDACTED]

**Weitere Hinweise:**

Aufgrund der umfangreichen Bearbeitungshinweise aus Sicht der UNB schlagen wir vor, einen Termin zur Abstimmung des weiteren Vorgehens durchzuführen. Teilnehmen sollten aus unserer Sicht: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ansprechpartner\*in: [REDACTED]

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Überarbeitung der Entwurfsunterlagen haben im Dezember 2024 und Januar 2025 bereits unterschiedliche Abstimmungen stattgefunden. Aufgrund dieser bereits anderweitig erfolgten direkten Abstimmungen ist ein solcher Abstimmungstermin nicht mehr erforderlich.

**Stellungnahmen**

**Abwägungsvorschlag**

Anlage: Tabelle „B-Plan 1021V „Rungholtplatz“ – Festsetzungen und Hinweise zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes (Grundlage Artenschutzgutachten Bioplan vom 18.08.23)“ Kiel, 13.11.2024

18.21 Stolle

Kiel, 13.11.24

**B-Plan 1021V „Rungholtplatz“ – Festsetzungen und Hinweise zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes**  
(Grundlage Artenschutzgutachten Bioplan vom 18.08.23)

<b>Brutvögel – Nischen- und Höhlenbrüter mit Bezug zu den Gebäuden</b>			
<b>Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Artenschutzrechtliche Maßnahme</b>	<b>Berücksichtigung in der Begründung <u>und</u> im Text (Teil B) des B-Plans als...</b>
Schädigungs-/Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Bei abbruch- oder sanierungsbedingten Eingriffen in den Gebäudebestand kann es zur Tötung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen kommen.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitenden Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09. Das zulässige Bauzeitenfenster ist demnach 01.10. bis 28./29.02. (Achtung, die Gebäude bezogene Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen ist zu beachten.)	Hinweis
Verbot der erheblichen Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Das Vorhaben löst insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.	Nicht erforderlich.	./.

[Hier eingeben]

Seite 1 von 6

[Hier eingeben]

<b>Brutvögel – Nischen- und Höhlenbrüter mit Bezug zu den Gebäuden</b>			
<b>Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Konflikt</b>	<b>Artenschutzrechtliche Maßnahme</b>	<b>Berücksichtigung in der Begründung <u>und</u> im Text (Teil B) des B-Plans als...</b>
Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Im Zuge des erforderlichen Abrisses der Gebäude im Vorhabengebiet kommt es zu einem Verlust von einzelnen Bruthabitaten von Nischen- und Höhlenbrütern. Es werden wenige Brutplätze verloren gehen. Die vorgefundenen Nischenbrüter sind weit verbreitet und häufig. Sie können auf andere Brutplätze ausweichen. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist daher für Gebäude brütende Vogel nicht erforderlich.	Für Gebäude brütende Vogel nicht erforderlich.	./.

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

Brutvögel – Gehölzbrüter			
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand	Artenschutzrechtlicher Konflikt	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Berücksichtigung in der Begründung und im Text (Teil B) des B-Plans als...
Schädigungs-/Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Für die geplante Bebauung muss der vorhandene Gehölzbestand weichen. Die Gehölzbestände dienen einer – gemessen an der Größe des Gebietes – vergleichsweise großen Zahl von Brutpaaren als Bruthabitat. Im Zuge der Baufeldräumung kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass die vorbereitende Beseitigung von Gehölzen (Bäume, Büsche, Sträucher) außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09. Das zulässige Bauzeitenfenster ist demnach 01.10. bis 28./29.02. (Achtung, zum Schutz von Fledermäusen ist der zulässige Zeitraum für Baumfällungen weiter eingeschränkt; 01.12. bis 28./29.02.)	Hinweis
Verbot der erheblichen Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Das Vorhaben löst insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.	Nicht erforderlich.	./.

[Hier eingeben]

Seite 3 von 6

[Hier eingeben]



Fledermäuse – Gebäude und Bäume			
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand	Artenschutzrechtlicher Konflikt	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Berücksichtigung in der Begründung und im Text (Teil B) des B-Plans als...
Schädigungs-/Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Bei abbruch- oder sanierungsbedingten Eingriffen in den Gebäudebestand und bei den Baumfällungen kann es zur Tötung von Fledermäusen kommen.	<p>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme:</p> <p>A) Gebäude – Zum Schutz von Fledermäusen sind für Gebäudeabriss und für Sanierungsarbeiten an Gebäuden vorbereitend die Gebäude gebundenen Fledermausquartiermöglichkeiten innerhalb der Zeiträume 15.03 bis 30.04 und 15.08. bis 30.09. und unter fledermauskundlicher Begleitung zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen. Wenn die Einhaltung der Zeiträume nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.</p> <p>B) Bäume – Zum Schutz von Fledermäusen sind die Baumfällungen im Zeitraum 01.12. bis 28./29.02. durchzuführen.</p> <p>C) Für die Eingriffe in den Gebäudebestand und für die Baumfällungen ist eine fledermauskundlich versierte, ökologische Baubegleitung erforderlich.</p>	zu `A)`, `B)` und `C)` als Hinweis

[Hier eingeben]

Seite 5 von 6

[Hier eingeben]

Fledermäuse – Gebäude und Bäume			
Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand	Artenschutzrechtlicher Konflikt	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Berücksichtigung in der Begründung und im Text (Teil B) des B-Plans als...
Verbot der erheblichen Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Durch eine Intensivierung der Außenbeleuchtung im Plangebiet können bezogen auf Fledermäuse Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Zur Beleuchtung der Wege, Stellplätze und Außenflächen im Bereich der Gebäude und an Straßen ist nur die Verwendung fledermaus- und insektenfreundlicher Leuchtmittel zulässig. Lampen mit Wellenlängen unter 540 Nanometer (nm) (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur über 2.400 Kelvin dürfen nicht eingesetzt werden. Die Beleuchtung ist in einer maximalen Höhe von 1,20 m (sogenannte Pollerleuchten) und nach unten abstrahlend auszurichten.	Festsetzung
Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Im Zuge des erforderlichen Abrisses der Gebäude im Vorhabengebiet und der Baumfällungen kommt es zu einem Verlust von nachgewiesenen und potenziellen Fledermausquartieren.	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: In die Fassaden der neu zu errichtenden Gebäude sind insgesamt neun Spaltenquartiere für Fledermäuse zu integrieren. Die Quartiere sind unterschiedlich exponiert anzubringen. Das Anbringen ist durch eine fachlich versierte Person zu beaufsichtigen.	Festsetzung

[Hier eingeben]

Seite 6 von 6

[Hier eingeben]

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

**1.3 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein,  
Kampfmittelräumdienst, 15.10.2024**

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.  
Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.  
Die Untersuchung wird auf Antrag durch das  
Landeskriminalamt  
Dezernat 33, Sachgebiet 331  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel  
durchgeführt.

Kenntnisnahme.  
Auf der Planzeichnung wird ein Hinweis zu Kampfmitteln ergänzt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Der Stellungnahme wird gefolgt.  
Der Vorhabenträger wird informiert.

**1.4 Stadtwerke Kiel AG, 07.11.2024**

Unsere Stellungnahme TNA / wi / 6408 / vom 28.03.2024 hat weiterhin Bestand.

Kenntnisnahme.  
(Wiederholte Aufführung der benannten Stellungnahme siehe unten.)

Eine Begrünung der Trafostation mit Kletterpflanzen lehnen wir ab, da diese in bzw. vor die Lüftungs- bzw. Druckentlastungselemente wachsen würden. Wir haben für die Netzstation extra einen Kunstharzputz in RAL 6003 und für die Attika RAL 6020 gewählt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.  
Die ursprünglich festgesetzte Begrünung von Trafostationen in den Baugebieten mit Rank- bzw. Kletterpflanzen wird in der textlichen Festsetzung gestrichen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 8 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p> <p><b>Allgemeines zu Baumpflanzungen und Abständen:</b>          Unsere Leitungstrassen müssen für uns jederzeit zugänglich sein. Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen- und Leitungen einzuhalten. Eine Überbauung von Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen ohne Rücksprache mit unserem Betrieb keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:          Auf der B-Plan-Zeichnung wird ein Hinweis zur Einhaltung des Mindestabstandes und zur baulichen Freihaltung der Leitungstrassen der Stadtwerke Kiel ergänzt. Dies wird ebenfalls in der Begründung (Teil A) und im Durchführungsvertrag ergänzt.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 28.03.2024</u>  <i>Die oben aufgeführte Ämterbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 1021 V der Landeshauptstadt Kiel haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:          Stromversorgung: Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter 3.1 bereits festgestellt wurde, muss die vorhandene Netzstation durch eine neue Station an einem anderen Standort ersetzt werden. Zusätzlich sind diverse Nieder- und Mittelspannungskabel in dem Zuge neu zu legen. Für den Kabelweg benötigen wir Dienstbarkeiten für die Flächen 5/32, 5/34 und 4/394. Als Zuwegung dient die Feuerwehrezufahrt, was ebenfalls grundbuchlich zu sichern ist. Entsprechende Pläne sind diesem Schreiben angefügt. Neu- oder Umbauten (inkl. des Netzan schlusses für die Lichtsignalanlage) sind zusätzlich zum B-Planverfahren mit Leistungswerten mindestens 8 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.          Der Vorhabenträger wird darüber informiert.</p>
<p><b>Übertragungstechnik:</b>  <i>Durch das gesamte Baufeld verlaufen 4 Fernmeldekabel (10DA F64/14, 15, 17, 18) zu den Fernwärmeübergabepunkten und zur Netzstation. Diese müssen</i></p>	<p>Kenntnisnahme.          Hinweis wird in die Begründung mit übernommen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>

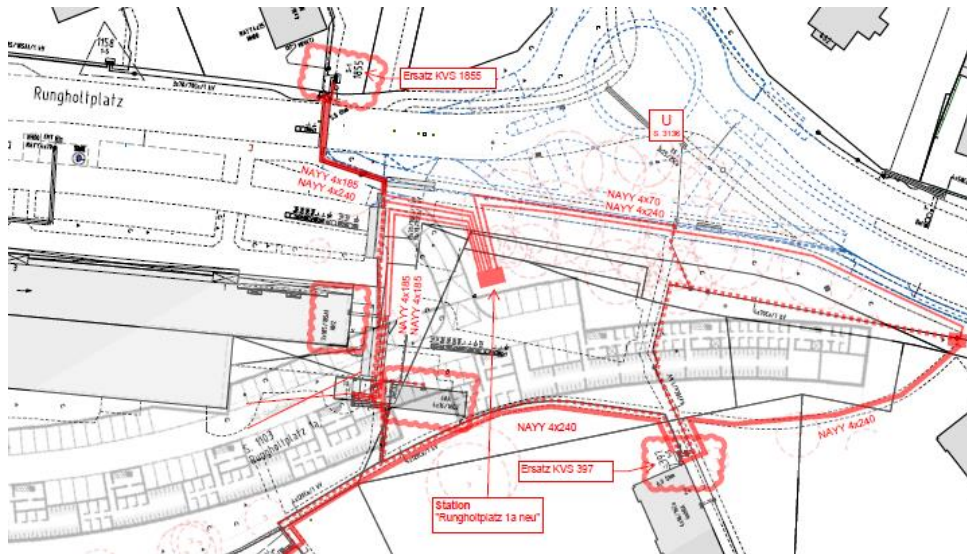
## Stellungnahmen

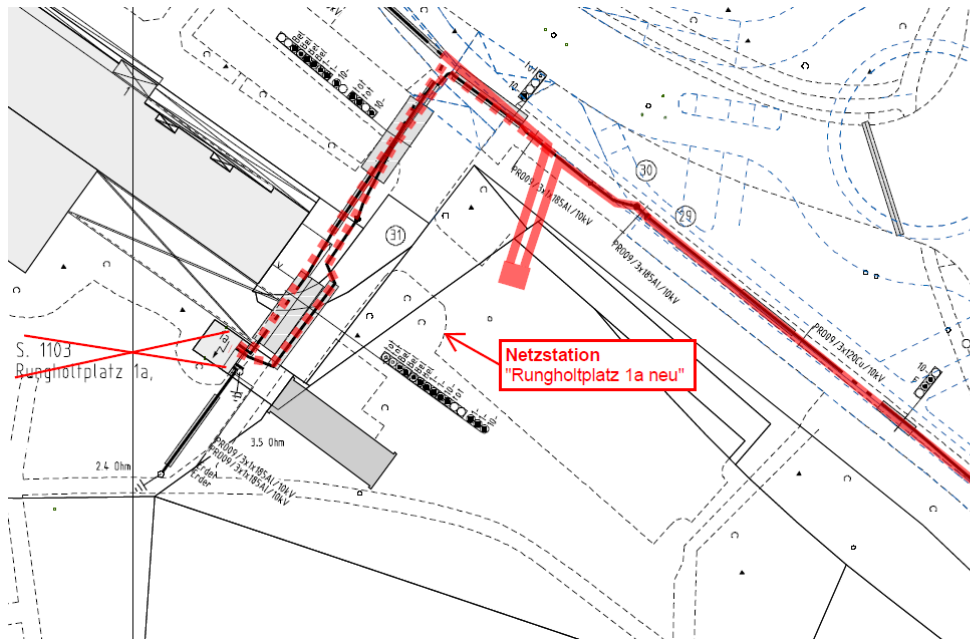
## Abwägungsvorschlag

dann entsprechend den neuen Gegebenheiten umverlegt werden. Für die Umliegungen ist aktuell mit einer Vorlaufzeit von 8 Monaten auszugehen.

Hinweis:

Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Unsere Leitungstrassen müssen für uns jederzeit zugänglich sein. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.





### 1.5 Deutsche Telekom Technik GmbH, 15.10.2024

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

müssen (z. B. Kabelschutzanweisung).

Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.

Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft:

E-Mail: [planauskunft.nord@telekom.de](mailto:planauskunft.nord@telekom.de)

Tel.: 0431 / 145 - 8888

Fax: 0391 / 580 225 405

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- **dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:**  
 Deutsche Telekom Technik GmbH  
 PTI 11, Planungsanzeigen  
 Fackenburger Allee 31b  
 23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden.

Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

[T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de)

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

Anlage: Lageplan (auf Abdruck wird verzichtet).

### 1.6 Schleswig-Holstein Netz GmbH, 11.11.2024

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass in dem o.g. Bereich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz GmbH vorhanden sind. Strom- und Gasnetzbetreiber sind die Stadtwerke Kiel.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Telekom GmbH wird weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Kenntnisnahme.

Die Stadtwerke Kiel werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt und haben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden eine Stellungnahme abgegeben (siehe Stellungnahme 1.3).

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

**1.7 Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel, 18.11.2024**

Der ÖPNV-Aufgabenträger weist darauf hin, dass im Bereich Rungholtplatz eine Endhaltestelle der derzeit geplanten Stadtbahn liegt. Von der zulaufenden Strecke wird das Plangebiet direkt tangiert. Nach unserem Kenntnisstand standen und stehen das Stadtplanungsamt und die Stabsstelle Mobilität im Austausch über die Planungen, so dass diese abgestimmt werden konnten. Wir gehen daher davon aus, dass der vorliegende Vorentwurf dem Bau der Vorzugsvariante der Stadtbahn nicht entgegensteht.

Für den derzeitigen Busverkehr lässt sich feststellen, dass die geplante Maßnahme ausreichend mit dem bereits überdurchschnittlich guten ÖPNV-Angebot am Rungholtplatz versorgt werden kann.

**1.8 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Kiel, 17.10.2024**

Die BUND-Kreisgruppe hält das geplante Bauvorhaben aufgrund des vorhandenen Baumbestandes, der größtenteils nicht zu erhalten ist, für nicht genehmigungsfähig, da komplett den Zielen des Klimaschutzes entgegengewirkt wird. Einmal mehr wird mit diesem Plan den Wünschen eines Investors entgegengekommen, der nicht mit Rücksicht auf die bestehende Natur, sondern einzig allein mit vorhandenen Flächen sein Konzept entwickeln lässt. Wenn es zu einer Verdichtung in diesem Bereich kommen soll, würden sich weitaus mehr Einzelgebäude anbieten, die auf den bestehenden Rasenflächen gebaut werden könnten, unter Erhalt eines weitaus größeren Baumbestandes. Wir nehmen trotzdem zum vorliegenden Plan Stellung.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Im März bis Mai 2024 hat eine interne Ämterbeteiligung zum Bebauungsplanyorentwurf stattgefunden. In diesem Rahmen haben u.a. die Stabsstelle Mobilität des Büros des Oberbürgermeisters und das Tiefbauamt Stellungnahmen zum Thema Stadtbahnplanung abgegeben. Basierend auf den Stellungnahmen hat das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel weitere Abstimmungen durchgeführt. Die Bedenken des Tiefbauamtes hinsichtlich der Kollision der Stadtbahnplanung und der Ausgestaltung der Tiefgaragenzufahrt konnten ausgeräumt werden.

Kenntnisnahme.

Die Landeshauptstadt Kiel beabsichtigt die Nachverdichtung des Plangebietes, um einerseits das Potenzial der exponierten städtebaulichen Situation der Plangebietes am Rungholtplatz zu nutzen und andererseits einen erforderlichen Beitrag zur Deckung des Wohnbedarfs zu leisten. Hierfür hat sie einen städtebaulich-hochbaulichen Wettbewerb durchgeführt. Die nach Maßgabe der Fachjury beste Lösung wird mit dem B-Plan Nr. 1021V planungsrechtlich vorbereitet. Neben einer Umweltprüfung unter Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffs erfolgt die Sicherung des entsprechenden Ausgleichs auf der Ebene der Bauleitplanung. Zur außerordentlichen Beachtung grünordnerischer Belange wurde außerdem ein GOF (BHF 2025) erstellt, der das grünplanerische Konzept des Planungsvorhabens in den Fokus stellt und die erforderlichen Eingriffsregelungen herausarbeitet. Der GOF legt unter anderem Fokus auf der Bewertung und Sicherung des erhaltungsfähigen und kurzfristig nicht

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Die BUND-Kreisgruppe fordert für den Umweltbericht eine detaillierte Bilanzierung der zu erwartenden Co2-Emissionen durch die Planung, die auf fachgutachterlicher Grundlage beruht und eine Darstellung, wie die Stadt Kiel beabsichtigt, diese zusätzlichen Co2-Emissionen auszugleichen. * (Quellenangaben zur Berechnung im Anschluss an die Stellungnahme)</p>	<p>wiederherstellbaren Grünbestands. Es liegen der erforderliche Artenschutzfachbeitrag sowie eine vertiefende Fledermausuntersuchung als weitere naturschutzfachliche Gutachten vor.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bilanzierung der zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Emissionen sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB.</p>
<p>Dies entspricht der Vorgabe des BauG Baugesetzbuch *) (BauGB)Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) (Fundstelle: BGBl. I 2017, 3720 — 3721): Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:</p> <p>eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:</p> <p>(...)</p> <p>gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, (...); die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen; (...)</p>	
<p>Im Folgenden nun unsere Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Begründung:</p> <p><b>4.2.1 Verkehrliche Erschließung inkl. ruhendem Verkehr / Mobilitätskonzept</b></p> <p>Die errechnete Mindeststellplatzzahl anhand des Stellplatzschlüssels 0.7 wird u.E. nach der jetzt schon sehr guten ÖPNV Anbindung durch die nahe</p>	<p>Die Festlegung des Stellplatzschlüssels für Geschosswohnungsbau erfolgt mit dem Ziel, ein ausreichendes Maß an Stellplätzen vorzusehen. Die Lage im Stadtgebiet mit der guten Anbindung an den ÖPNV und an die Eckernförder Straße wurde dabei mit einbezogen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Bushaltestelle und der voraussichtlich in Zukunft exzellenten Anbindung an die Stadtbahn nicht gerecht. Der Bau einer Tiefgarage geht darüber hinaus mit einem massiven CO<sub>2</sub>-Ausstoß einher. Der Stadtteil Suchsdorf eignet sich besonders gut für die Planung eines Quartiersparkhauses. Folglich sollte auf den Bau der Tiefgarage verzichtet werden, was zu einer erheblichen Absenkung der Investitionskosten und damit auch der zu generierenden Mieten führen dürfte. In unmittelbarer Nähe zum Bestandsgebäude und damit auch zum Neubau sollten die Parkplätze ausschließlich mittels Parkberechtigungsschein vergeben werden, für andere sollte ein noch zu errichtende Quartiersparkhaus dienen.</p>	<p>Ein Orientierungspunkt für die Festlegung der Stellplatzschlüssel bietet dabei die geltende Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO). Gemäß § 49 LBO gilt im mehrgeschossigen Wohnungsbau ein Stellplatzschlüssel von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend; besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, genügt die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung.</p> <p>Der Bau einer Tiefgarage im Hinblick auf die angestrebte Nachverdichtung und räumlich begrenzten Plangebietes am Rungholtplatz ist erforderlich. Eine anders geartete Organisation der Stellplätze sowie eine Erhöhung der Stellplatzschlüssel ist städtebaulich nicht erwünscht.</p> <p>Der vorgeschlagene Einsatz von Parkberechtigungsschein ist nicht Regelungsgehalt der Bauleitplanung.</p>
<p><b>4.3 Grünplanerisches Konzept</b></p> <p>Aufgrund der schlechten Erfahrungen von ausschließlichen Festsetzungen zum Schutz von Bäumen wird für die Zeit der Bautätigkeit zum Schutz der zu erhaltenden Großbäume (insbesondere Eiche, Lindenallee) und zur Sicherung der Einhaltung der gültigen Baumschutz-Normen (u.a. R SBB; 2023; DIN 18920) eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) gefordert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Umweltbaubegleitung wurde in den Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Landeshauptstadt Kiel aufgenommen und wird in der Begründung ergänzt.</p>
<p><b>Erhalt von Straßenbäumen / Quartierplatz</b></p> <p>Hier heißt es: <i>„Die städtischen Planungen für den Bereich Quartiersplatz stehen noch nicht fest. Um zukünftige Planungen nicht zu behindern, werden die im Verkehrsbegleitgrün und vor der Ladenzeile stehenden Bäume nicht zur Erhaltung festgesetzt.“</i> Dieser Passus ist ein Aufschlag zur großflächigen Entfernung des Verkehrsbegleitgrüns, um das Bauen zu erleichtern. Der Verweis auf dann notwendigen Ausgleich erscheint aufgrund der nach wie vor nicht an den Klimawandel angepassten Baumschutzsatzung (Ratsbeschluss zur Neufassung von 2020) nicht geeignet, um einen verantwortungsvollen Umgang mit bestehendem Grün und Stadtbäumen zu befördern. Es wird in keinsten Weise dafür</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im B-Plan wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes alle Bäume, die gemäß Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel geschützt sind, dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und bei Abgängigkeit gemäß den Regularien der Baumschutzsatzung entsprechend zu ersetzen sind. Eine Beseitigung dieser geschützten Bäume ist nur bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung zulässig. Die Begründung für einen Ausnahmetatbestand ist der Baumschutzsatzung zu entnehmen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Sorge getragen, dass der Umfang des Grünvolumens erhalten bleibt. Somit wird durch diese Regelung eine negative Klimabilanz befördert und der Lebensraum insbesondere von Vögeln und Insekten weiter minimiert. Wir bitten hier um Suche nach einer rechtlich für dieses Bauvorhaben geltenden Schutzvorschrift oder Festsetzung eines angemessenen Kompensationsbedarfes (z.B. mindestens fünf Neupflanzungen auf einen zu fällenden Baum), die aber keinen Bestandsschutz in Bezug auf die Neuentwicklung des Quartiersplatzes haben muss.</p> <p><b>Erhalt von weiteren Bäumen</b></p> <p>Hier heißt es: <i>„Unabhängig von den beschriebenen besonders erhaltenswerten Bäumen (Lindenreihe und Eiche) wird empfohlen, im Sinne der Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Nutzung vorhandener gestalterischer Elemente, im Rahmen der nachfolgenden Freiraumgestaltung auch für weitere im Gebiet vorhandene Baumbestände, sofern vorhabenbedingt möglich, eine Erhaltung anzustreben. Zur Erhaltung empfohlen werden insbesondere ältere Bäume (ökologischer Wert), Bäume mit hohem Gestaltungswert (Blühaspekt, Herbstfärbung, Wuchs, zusammenhängende Baumgruppe) und Bäume - Landeshauptstadt Kiel Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1021V 32 - mit langfristiger Erhaltungspgnose sowie Bäume, die dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen.“</i></p> <p>Hier sollte eine genaue, rechtsverbindliche Festsetzung der zu erhaltenden Bäume im Karten- und Textteil des Plans erfolgen. Wir bitten zusätzlich um eine Aufnahme des folgenden Passus: <i>„Der Ausgleich hat entsprechend der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens gültigen Baumschutzsatzung zu erfolgen.“</i> Wir befürchten, dass Investoren sich anderenfalls auf die zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung gültigen Baumschutzsatzung berufen werden.</p>	<p>Im GOF (BHF 2025) wurde untersucht, an welchen Stellen es planbedingt zu einer Gefährdung von Bestandsbäumen kommt. Die entfallenden Bestandsbäume in den privaten und öffentlichen Bereichen werden in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die übrigen Bestandsbäume, die nach der Baumschutzsatzung geschützt sind, sollen durch das Vorhaben nicht überplant werden. Sollte im Zuge der Freianlagenplanung festgestellt werden, dass weitere Bäume erhalten werden können, besteht nach Abstimmung mit der UNB die Möglichkeit, dass diese erhalten werden und die Ersatzzahlung einer bestehenden Fällgenehmigung zurückerstattet werden.</p> <p>Die Baumschutzsatzung gilt und wird wie bereits ausgeführt berücksichtigt (siehe GOF).</p> <p>s.o.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

**Baumneupflanzungen**

Hier heißt es: „Aufgrund der nur wenigen für Baumneupflanzungen verfügbaren Flächen (hohe Bebauungsdichte, Tiefgaragen) bieten sich im Plangebiet nur wenige Standorte für Baumneupflanzungen an. Es wird empfohlen, die verfügbaren Flächen zu nutzen und in die Außenanlagen des Wohngebiets - als gestalterisches Element und zugunsten des Lokalklimas und der Lufthygiene - soweit wie möglich Neupflanzungen klein- oder mittelkroniger Laubbaumarten zu integrieren.“

Hier muss, siehe vorausgehender Hinweis auf die neu zu erstellende Baumschutzsatzung, unbedingt der CO2-Ausgleich bedacht werden: ein großkroniger Baum hat eine ganz andere Klimawirkung als ein kleinkroniger – folglich darf der Ausgleich großkronige Bäume nicht in der aktuell vorgegebenen Zahl von Bäumen erfolgen, wenn diese von vorneherein als kleinkronig geplant werden. Wir fordern daher in die textliche Festsetzung des Plans aufzunehmen, dass für die Fällung eines großkronigen Laubbaums mindestens dreimal so viele Bäume zu pflanzen sind (Ersatzpflanzungen), wie nach Baumschutzsatzung vorgegeben, für mittelkronige Baum mindestens doppelt so viele, wie nach Baumschutzsatzung vorgesehen. Zudem ist aufgrund des geringeren Kronenvolumens der klein- und mittelkronigen Bäume und somit einem verminderten Lebensraum für Vögel und Insekten (beides Artengruppen, die derzeit enorme Bestandsrückgänge zu verzeichnen haben und unter denen viele Arten auf den Roten Listen der vom Aussterben bedrohten Tiere zu finden sind), ein zusätzlicher Ausgleich für das Schutzgut „Biotope“ zu erbringen ist, der beispielsweise in der Anlage von extensiv gepflegten Blühflächen, Dachbegrünungen mit Magerrasen, dem Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen an den zu errichtenden Gebäuden und durch zusätzliche Fassadenbegrünung zu erbringen ist. All diese Maßnahmen sollten als Festsetzungen in den Textteil des Planes verbindlich aufgenommen werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Baumausgleich wird nach aktueller Baumschutzsatzung abgehandelt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Literatur-Hinweise:

Kenntnisnahme.

Speicherung von Co2 im Boden:

<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/wie-viel-co2-bindet-landwirtschaftliche-boeden>

<https://www.vinci.com/vinci.nsf/de/item/dringliche-grunde-eine-reduzierung-flachenverbrauch.htm>

<https://utopia.de/ratgeber/die-wichtigsten-kohlenstoffspeicher-hier-wird-co2-gebunden/>

Co2-Speicher in Bäumen:

<https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb-27-kohlenstoffspeicherung-2.pdf>

<https://www.wald.de/waldwissen/wie-viel-kohlendioxid-co2-speichert-der-wald-bzw-ein-baum/>

Graue Energie bei Bauvorhaben

<https://karlsruhe.bund.net/stadtentwicklung/co2-emissionen-durch-bauvorhaben/>